

Verein SwissWutan, Mai 2016

Autoren: Sergej Golowin

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „SwissWutan“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3011 Bern. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Ziel des Vereins ist es, das langfristige Studium und die nachhaltige Vermittlung der Kampfkunst sowie die Zusammenarbeit unter den dem Verein angehörigsten Schulen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden Veranstaltungen abgehalten, bei denen unter der Leitung von Meister Peng Wu Chih der Austausch von Erfahrung und Wissen im Gebiet der Kampfkünste gefördert werden soll.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche und kollektive Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft wird über ein Aufnahmegesuch und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Es wird zwischen provisorischer und definitiver Aufnahme unterschieden.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind bevorzugt per E-Mail an den Vorstand, oder an die Hauptversammlung zu richten. Der Vorstand ist entschlossenberechtigt für den Entscheid einer provisorischen Aufnahme. Die definitive Aufnahme wird durch die Hauptversammlung entschieden.

Art. 5

Ein Schulleiter kann sich entschliessen, die Vereinsziele durch alle trainierender seiner Schule im Bereich Kung-Fu und Tai Ji/Qigong zu unterstützen. Dadurch werden Mitgliederbeiträge von allen Angehörigen der Schule erhoben. Eine Schule kann so als kollektive Person in den Verein eintreten.

Art. 6

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem Mitgliederbeitrag entspricht.

Art. 7

Der Vorstand kann an Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Art. 8

Es ist erwünscht dass sich Mitglieder, insbesondere solche in Leitungspositionen (bspw. Schulleiter und Trainer) regelmässig an Vereinsanlässen beteiligen.

Art. 9

Sämtliche Veranstaltungen auf nationaler Ebene und im Rahmen des Vereinszwecks müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Dazu gehören alle Veranstaltungen, die mit dem Namen SwissWutan werben, insbesondere Seminare, die unter der Leitung von Meister Peng Wu Chih stattfinden. Eine Missachtung dessen kann zum Ausschluss aus dem Verein führen. Dies betrifft keine kantonalen Veranstaltungen unter dem Namen Wutan.

IV. Mittel

Art. 10

Zur Verfolgung des Ziels verfügt der Verein über folgende finanziellen und technischen Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Zuwendungen aller Art
- c) Veranstaltungen unter dem Namen SwissWutan
- d) Abhaltung von Seminaren mit Meister Peng Wu-Chih

Art. 11

Der jährliche Beitrag für die Vereinsmitgliedschaft von natürlichen Personen beträgt 60.- Fr. Gehören die Vereinsmitglieder zu einer kollektiven Person, so beträgt der

Mitgliederbeitrag 30.- Fr pro Person. Minderjährige Vereinsmitglieder zahlen unter der Zugehörigkeit einer kollektiven Person 15.- Fr. Ab 16 Jahren wird der reguläre Tarif von 30.- Fr verrechnet. Die Beiträge werden dazu verwendet, um die Fixkosten für Veranstaltungen des Vereins zu decken und um allfällige administrative Aufwände zu entschädigen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch den Vorstand festgelegt und von der Hauptversammlung genehmigt. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich bis Ende Juni erhoben. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12

Die Ausgaben zur Unterstützung der Vereinsziele werden durch die Hauptversammlung bewilligt.

Art. 13

Eine jährliche Summe von geplanten Seminartagen unter der Leitung von Meister Peng Wu Chih wird unter den Mitgliedern des Vereins aufgeteilt. Diese Aufteilung wird durch die Hauptversammlung genehmigt. Generell ist die Veranstaltung der erwähnten Seminare kollektiven Mitgliedern vorbehalten.

Art. 14

Für Mitglieder des Vereins wird die Teilnahme an Pengseminaren um 10-15% gesenkt.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 15

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen erfolgt das Erlöschen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

VI. Austritt und Ausschluss

Art. 16

Das Austrittsgesuch ist mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (31. September) einzureichen. Rückerstattung der Beiträge des laufenden Jahres ist nicht möglich.

Art. 17

Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsentscheid des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes gegen jedes

Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens oder des Verletzens der Vereinsstatuten schuldig macht, oder die Interessen des Vereins schädigt. Die Entscheidung über einen Ausschluss erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Es besteht eine Rekurs Möglichkeit an die Hauptversammlung.

Art. 18

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

VII. Organe des Vereins

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand

VIII. Die Hauptversammlung

Art. 20

Die Hauptversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zugelassen sind alle Mitglieder des Vereins. Zur Hauptversammlung wird spätestens 30 Tage im Voraus per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Traktandierungsanträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 21

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Wunsch einer Kollektivperson oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesamten Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 22

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- c) Entscheidung zur definitiven Aufnahme von Mitgliedern
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Genehmigung der Konstitution des Vorstandes
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins
- j) Genehmigung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Art. 23

Mindestens 75% der Gesamtmitglieder müssen per Delegation oder Bevollmächtigung zur Beschlussfähigkeit an der Hauptversammlung anwesend sein. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die befassten Beschlüsse sind per Beschlussprotokoll festzuhalten.

Art 24

Die Interessen von kollektiven Mitgliedern werden in ihrer Gesamtheit durch an der Hauptversammlung anwesende Vertretungen wahrgenommen. Einer kollektiven Person steht pro fünf Mitglieder eine Stimme zu. Einzelmitgliedern steht an der Hauptversammlung eine vollwertige Stimme zu.

IX. Der Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindesten fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und den Finanzverantwortlichen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Über die Verhandlungen des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt. Sofern kein Vorstandsmitglied mündlichen Austausch verlangt, ist die Beschlussfassung per E-Mail gültig.

Art. 26

Kollektive Personen, die dem Verein angehören, dürfen abhängig von der größe der Schule durch mindestens eine und maximal 3 Personen im Vorstand vertreten sein. Diese Person/en wird/werden durch die Schule bestimmt und ihre Vorstandsmitgliedschaft durch die Hauptversammlung genehmigt.

Art 27

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich im Sinne der Vereinsziele tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Spesenvergütung.

Art. 28

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident*in
- b) Vizepräsident*in
- c) Aktuar (Protokollführer*in)
- d) Finanzverwalter*in
- e) weitere

Ämterkumulation ist möglich.

Art. 29

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte.
- b) provisorische Aufnahme von Mitgliedern.
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Organisation und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen.
- e) Entscheid über die Weiterführung bestehender Geschäfte und die Organisation neuer Projekte.
- f) Periodische Berichterstattung über Projekte an die Mitglieder des Vereins.
- g) Delegation der Führung und Abwicklung von Aufgaben und Projekten an Mitglieder und andere sachkundige Personen.
- h) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- i) Erlass eines Finanzreglements.
- j) Festlegung des Mitgliederbeitrages.

Art. 30

Die Vorstandsmitglieder sind für den Verein zeichnungsberechtigt.

XI. Haftung

Art. 31

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XII. Auflösung des Vereins

Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen und mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.